

Gesetz zur Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

Vom

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Forum Frühkindliche Bildung (FFB BW) hat die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mittels Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung, Praxiseinbezug, Vernetzung von Praxis und Theorie, Impulssetzung, Transfer sowie die Durchführung des Monitorings im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Gute-Kita-Gesetz) und die Erhebung von allgemeinen Strukturdaten und Gebührenstrukturen im Frühkindlichen Bereich zum Ziel. Mit einer eigenen frühkindlichen Einrichtung erhält die frühkindliche Bildung einen angemessenen Stellenwert in Baden-Württemberg und über die Landesgrenzen hinaus.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Januar 2019 haben das Land und die kommunalen Landesverbände den „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ geschlossen. Dieser sieht u.a. die Neugründung einer Einrichtung „Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ vor. Die Errichtung dieser Institution und die Festlegung ihrer Aufgaben ist Inhalt dieses Artikelgesetzes. Zudem werden die durch die Neustrukturierung erforderlichen Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen vorgenommen.

C. Alternativen

Mit der Einrichtung des FFB BW soll eine qualitative Verbesserung, Sicherung und Entwicklung der frühkindlichen Bildung erreicht werden. Das FFB BW bildet gleichzeitig eine Einheit, in der neue Maßnahmen des Landes im Bereich frühkindliche Bildung verortet und umgesetzt werden können.

D. Kosten für die öffentliche Haushalte

Infolge der Einrichtung des FFB BW (inklusive Personalkosten für Qualitätsbegleiter und mobilen Fachdienst zur Unterstützung bei der Inklusion) entsteht ein ein-

maliger und struktureller Mehrbedarf. Dieser beträgt im Jahr 2019 rund 1,5 Millionen Euro, in den Jahren 2020 bis 2022 rund 4,8 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einrichtung des FFB BW entsteht für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von rund 600.000 Euro im Jahr 2019, in den Jahren 2020 – 2022 von rund 3,7 Millionen Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die besondere Bedeutung frühkindlicher Bildung und Betreuung ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gerückt. Die Ergebnisse internationaler Vergleichsstudien haben maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen.

Qualitativ hochwertige Förderung ist das Fundament für ein späteres erfolgreiches Lernen in der Schule. Mit dem „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ wird die Qualität der frühkindlichen Bildung konsequent weiterentwickelt, um allen Kindern, unabhängig vom familiären Kontext, gute Startchancen zu ermöglichen.

Das FFB BW wirkt als zentrale Stelle für den Austausch und die systematische und wissenschaftsbasierte Erfassung, Auswertung und adressatengerechte Aufbereitung zwischen den Akteuren im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Auf diesem Weg werden die strukturellen Voraussetzungen für eine kontinuierliche Arbeit an praxisbezogenen Themen als auch die adäquate Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen und Projekten geschaffen.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Gesetz über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg |
| Artikel 2 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Ernennungsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

Artikel 1
Gesetz über das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

§ 1
Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Kultusministeriums wird das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg (FFB BW) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet.

(2) Das FFB BW hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2
Aufgaben

(1) Das FFB BW ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen, die individuelle Förderung von Kindern und die Unterstützung und Beratung von Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

1. Vernetzung von Praxis und Theorie auf allen Ebenen der frühkindlichen Bildung,
2. Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung,
3. Unterstützung bei der Qualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung von pädagogischem Personal,
4. Unterstützung bei der systematischen Begleitung und Evaluation von Entwicklungsprozessen an Kindertageseinrichtungen,
5. Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen, basierend auf einer Datenanalyse mit anschließender Qualitätssicherung und
6. Beratung und Unterstützung der Handlungspartner im Feld der

Kindertagesbetreuung,

7. Darstellung und Veröffentlichung von Erkenntnissen, beispielsweise durch Publikationen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das FFB BW kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 2 mit anderen regionalen, nationalen oder internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Trägern von Kindertageseinrichtungen kooperieren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des FFB BW zweckmäßig ist.

§ 3

Finanzierung

(1) Das FFB BW wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Stellen und Haushaltsmitteln ausgestattet.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das FFB BW angemessene Entgelte.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat, Trägerbeirat

(1) Zur Unterstützung des FFB BW werden ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat und ein Trägerbeirat eingerichtet.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt das FFB BW durch wissenschaftliche Beratung. Er bringt den aktuellen Stand der Wissenschaft im Bereich der frühkindlichen Bildung ein und fördert eine enge Verzahnung von FFB BW mit führenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) Der Trägerbeirat bringt die unterschiedlichen Perspektiven der öffentlichen und freien Träger in Bezug auf die qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen ein.

(4) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen.

(5) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Buchstabe C des Anhangs (zu § 8 Abs. 1) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. der Leiterin oder des Leiters des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg,“

2. Die bisherigen Nummern 11 bis 43 werden zu Nummern 12 bis 44.

Artikel 3 Änderung des Ernennungsgesetzes

In § 2 Satz 3 des Ernennungsgesetzes vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45) geändert worden ist, wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „sowie des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort.

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinalgesetz im Kultusressort vom 5. Juni 2014 (GBl. S. 329), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „und“ nach dem Wort „Lehrkräfte“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Baden-Württemberg“ werden die Wörter „und des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.
2. In § 6 werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „, des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg“ eingefügt.
3. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg

Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg wird ermächtigt zur

- 1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Absatz 2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
 - 2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Absatz 2 LRKG,
 - 3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Absatz 1 LRKG,
 - 4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG.“
4. Die bisherigen §§14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Forum Frühkindliche Bildung (FFB BW) hat die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mittels Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung, Praxiseinbezug, Vernetzung von Praxis und Theorie, Impulssetzung, Transfer sowie die Durchführung des Monitorings im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Gute-Kita-Gesetz) und die Erhebung von allgemeinen Strukturdaten und Gebührenstrukturen im Frühkindlichen Bereich zum Ziel.

Mit einer eigenen frühkindlichen Einrichtung erhält die frühkindliche Bildung einen entsprechend wichtigen Stellenwert in Baden-Württemberg und über die Landesgrenzen hinaus.

2. Inhalt

Der Gesetzentwurf beinhaltet das Errichtungsgesetz für das FFB BW. Weiterer Bestandteil sind erforderliche Änderungen im Landesbeamtengesetz, Ernennungsgesetz sowie Änderungen in verschiedenen Rechtsverordnungen. Verwaltungsvorschriften sind nicht Bestandteil dieses Gesetzentwurfes.

3. Alternativen

Bislang ist der frühkindliche Bereich als Teil der Kultusverwaltung in seiner Bedeutung für die Öffentlichkeit wenig sichtbar. Mit der Einrichtung des FFB BW soll eine qualitative Verbesserung, Sicherung und Entwicklung der frühkindlichen Bildung erreicht werden. Das FFB BW bildet gleichzeitig eine Einheit, in der neue Maßnahmen des Landes im Bereich frühkindliche Bildung verortet und umgesetzt werden können.

4. Finanzielle Auswirkungen

		Laufendes Haushaltsjahr 2019	Folgendes Haushaltsjahr 2020	Restliche Jahre der Finanz- planung	
				2021	2022
1	Land Ausgaben insge- samt	1.478,3 Tsd. EUR	4.878,4 Tsd. EUR	4.953,9 Tsd. EUR	5.032,3 Tsd. EUR
	davon Personalausgaben	584,3 Tsd. EUR	3.800,4 Tsd. EUR	3.875,9 Tsd. EUR	3954,3 Tsd. EUR
	Anzahl der erfor- derlichen Neustel- len	23,0	38,0	0,0	0,0
2	Kommunen	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Ausgaben insge- samt	1.478,3 Tsd. EUR	4.878,4 Tsd. EUR	4.953,9 Tsd. EUR	5.032,3 Tsd. EUR
4	In der Mittelfris- tigen Finanzpla- nung enthalten	1.478,3 Tsd. EUR	2.788,5 Tsd. EUR	2.073,9 Tsd. EUR	2.096,2 Tsd. EUR
6	Mehrbedarf	-	2.089,9 Tsd. EUR	2.880,0Tsd. EUR	2.936,1 Tsd. EUR

5. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einrichtung des FFB BW kein Erfüllungsaufwand.

Beim Normadressaten Verwaltung entsteht durch die Einrichtung des FFB BW sowohl einmaliger als auch jährlicher Erfüllungsaufwand in nachfolgendem Umfang.

Die Neugründung des FFB BW und die damit verbundenen Änderungen des Landesbeamtengesetzes, Ernennungsgesetzes und der Verordnung (Verordnung zur Übertragung von Abordnungszuständigkeiten im Bereich der Kultusverwaltung und Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinargesetz im Kultusressort) führen zu neuen ständigen Aufgaben und somit zu einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand.

6. Nachhaltigkeitsprüfung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die besondere Bedeutung frühkindlicher Bildung und Betreuung ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gerückt.

Die Ergebnisse internationaler Vergleichsstudien haben maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Dies gilt insbesondere für die Studien TIMSS, IGLU und PISA, welche die enormen Möglichkeiten hochwertiger und professionell gestalteter Frühpädagogik sowohl für die Entwicklung als auch für den weiteren Bildungsweg von Kindern hervorheben. Eine pädagogisch qualifizierte Betreuung kann die Bildungschancen von Kindern erheblich verbessern.

Ferner belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass die Bildungsleistungen der Bevölkerung, wie sie zum Beispiel in internationalen Schüler Leistungsvergleichen gemessen werden, offenbar der wichtigste Bestimmungsfaktor für das langfristige volkswirtschaftliche Wachstum sind (Hanushek und Wößmann 2008, 2015). Die Folgekosten unzureichender Bildung durch entgangenes Wirtschaftswachstum sind hingegen enorm.

Gute Bildung befähigt den Einzelnen zu selbstverantwortlichem Handeln und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie kann staatsbürgerliches Bewusstsein fördern und zu einem gemeinsamen Wertekanon und gesellschaftlichem Zusammenhalt beitragen (Lochner 2011). Generell kann gesagt werden, dass gute Bildung der zentrale Faktor für individuellen wie gesellschaftlichen Wohlstand ist.

Die daraus resultierenden Qualitätsentwicklungsprozesse verfolgen das Ziel, eine höhere Bildungsqualität für alle Kinder in institutioneller Betreuung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen ist die Einrichtung des FFB BW als Maßnahme des Paktes für gute Bildung und Betreuung und die damit einhergehenden strukturellen Veränderungen im Bildungssystem Ba-

den-Württemberg wirtschaftlich und nachhaltig, da sie als einrichtungsbezogene Maßnahme an der Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der frühkindlichen Bildung ansetzt. Kindertageseinrichtungen haben sich bereits als Bildungseinrichtungen etabliert. Ihre frühkindliche Bildungsfunktion muss jedoch weiter verstärkt werden. Baden-Württemberg will dies mit der Errichtung eines „Forums Frühkindliche Bildung“ erreichen.

7. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen keine sonstigen Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung des Forums Frühkindliche Bildung)

Artikel 1 enthält das Errichtungsgesetz für das FFB BW. Seine Aufgaben und Strukturen werden in den Grundzügen dargestellt.

§ 1

Die Aufgaben des FFB BW sind keine klassischen Behördentätigkeiten, es wird daher als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart eingerichtet. Das Kultusministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 2

Kernaufgabe des FFB BW ist die gegenseitige Vernetzung zwischen den Akteuren im Bereich der frühkindlichen Bildung. Hierzu zählen insbesondere Träger, Trägerverbände, Kindertageseinrichtungen, Pädagogische Fachkräfte und Vertreter der Wissenschaft in diesem Bereich. Das FFB BW wirkt als zentrale Stelle für den Austausch und die systematische und wissenschaftsbasierte Erfassung, Auswertung und adressatengerechte Aufbereitung zwischen den Akteuren im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Zudem gehört die Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung durch Qualitätssicherung, Optimierung sowie Kommunikation zu den Aufgaben des FFB BW. Dies ist eng verbunden mit Unterstützung bei der Qualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung von pädagogischem Personal. Hierzu zählt insbesondere das Personal des Modellversuchs Inklusion,

bestehend aus Qualitätsbegleiterinnen und Qualitätsbegleitern und mobilem Fachdienst Inklusion.

Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der systematischen Begleitung und Evaluation von Entwicklungsprozessen an Kindertageseinrichtungen hinsichtlich Struktur, Inhalten und der individuellen Förderung sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen, basierend auf einer belastbaren Datenanalyse mit anschließender Qualitätssicherung. Dabei steht die Beratung und Unterstützung der verschiedenen Akteure im Feld der Kindertagesbetreuung im Vordergrund. Diese erfolgt unter dem Einbezug aktueller Praxiserfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich aktueller Themen, Inhalte und Herausforderungen.

Das FFB BW wird die gewonnenen Erkenntnisse adressatengerecht aufbereiten und veröffentlichen, beispielsweise durch Publikationen, Fachtagungen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das FFB BW Stellen und Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans.

Das FFB BW kann gegen angemessene Entgelte Leistungen gegenüber Dritten erbringen.

§ 4

Zur Unterstützung des FFB BW werden ein unabhängiger wissenschaftlicher Beirat und ein Trägerbeirat eingerichtet.

Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium, welches das FFB BW und seine Leitung in fachlichen Fragestellungen berät. Der Beirat unterstützt die Arbeit des FFB BW durch Einbringung aktueller Erkenntnisse der Wissenschaft mit frühkindlichem Schwerpunkt und Förderung der Verzahnung mit führenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

Der Trägerbeirat ist ein Gremium, in dem sowohl Vertreter der öffentlichen wie auch der freien Träger vertreten sind. Verbunden mit der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen, ist deren Aufgabe, die verschiedenen Trägersichtweisen vorausschauend und sowohl wissenschafts- als auch praxisorientiert einzubringen.

Einzelheiten, insbesondere die Bestellung und Abberufung der Mitglieder, regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Angelehnt an andere nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im nachgeordneten Bereich des Kultusministeriums soll das Amt der Leiterin bzw. des Leiters des FFB BW als Amt mit leitender Funktion deklariert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Angelehnt an andere nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im nachgeordneten Bereich des Kultusministeriums sollen die in § 2 genannten Rechte für das FFB BW beim Kultusministerium liegen.

Zu Artikel 4 (Änderung der KMZuVO)

Angelehnt an andere nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im nachgeordneten Bereich des Kultusministeriums werden die Aufgaben aus § 5 Absatz 1 und § 6 sowie bestimmte Zuständigkeiten nach dem Landesreisekostengesetz (vgl. § 14 neu) dem FFB BW übertragen, da ansonsten das Kultusministerium dafür zuständig wäre.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.